

# TEIL B TEXT

## 1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE HÖHENLAGE (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHNMITTE) BETRÄGT FÜR DIE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0.55 m

FÜR DIE GARAGEN ÜBERDACHTE UND NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE 0.20 m

## 2. NEBENANLAGEN

INNERHALB DES WR-GEBIETES SIND NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE IM SINNE DER §§ 12 UND 14 BauNVO NUR INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DER BAUWICH IST VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

NICHT ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER SIND BIS ZU EINER MAXIMALEN GRÖSSE VON 600.0 m<sup>2</sup> IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND HAUSGÄRTEN ZULÄSSIG.

## 3. BAULICHE ANLAGEN IN DEN HAUSGÄRTEN

IN DEN HAUSGÄRTEN SIND LAUBEN IN LEICHTBAUWEISE BIS ZU 15 m<sup>2</sup> GRUNDFLÄCHE ZULÄSSIG.

## 4. ZEITKLEINGÄRTEN

IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND AUSNAHMSWEISE ZEITKLEINGÄRTEN ZULÄSSIG.

## 5. "EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE IM WR-GEBIET UND IM BEREICH DER HAUSGÄRTEN."

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.70 m

FÜR GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER UND AN DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS 1.20 m  
HÖHE ZULÄSSIG.

BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN

## 6. BOOTSANLEGEPLÄTZE UND BOOTSSCHUPPEN

DIE ERRICHTUNG VON BOOTSANLEGEBRÜCKEN IST NUR AN DEN 2 IN DER PLANZEICHNUNG VORGESEHENEN STANDORTEN ALS SAMMELSTEGE FÜR NICHT MEHR ALS JE 14 ANLEGEPLÄTZE ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON BOOTSSCHUPPEN IST INNERHALB DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES UND DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DES WR-GEBIETES NICHT ZULÄSSIG.